

Bebauungsplan "Photovoltaik Freiflächenanlage Heckhuscheid" - Ortsgemeinde Heckhuscheid

Textliche Festsetzungen

Hinweise

Hinweise

Legende



Planungsrechtliche Festsetzungen
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)
Allgemeine Zweckbestimmung
Gemäß § 11 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.
Zulässig sind ausschließlich Anlagen die der Erforschung, Entwicklung, Nutzung oder Speicherung der Sonnenenergie durch Photovoltaik dienen. Dazu gehören insbesondere:
• Solarzellen und Module mit entsprechenden Aufstellvorrichtungen (Tische),
• zugehörige technische Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Stromspeicher etc.),
• Einfriedungen,
• sowie Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen.
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16, 18 und 19 BauNVO)
Als Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO eine Höhe der baulichen Anlagen sowie Nebenanlagen von 3,50 m als Höchstmaß festgesetzt. Die Modulunterkante muss einen Mindestabstand von 0,9 m zum Boden aufweisen. Bezugspunkt ist jeweils das anstehende Gelände.
Der Erfolg der Vergrämung ist durch eine ornithologisch versierte Fachkraft im Rahmen einer Umweltbaubegleitung zu überprüfen.
In den Zeiträumen 01. März bis 31. März sowie 01. August bis 30. September sind Bauarbeiten nach vorheriger Besatzkontrolle durch eine versierte Fachkraft auch ohne vorherige Unatraktivgestaltung möglich.
Werden bei der Kontrolle Hinweise auf ein Brutgeschäft innerhalb der Eingriffsbereiche beobachtet, ist bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Brut von Bauarbeiten in dem Bereich, in welchem die Brut stattfindet, abzurufen bzw. eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde erforderlich.
V5 - Bauzeitenbeschränkung bzw. Schutzmaßnahmen für Reptilien
Die Bauarbeiten haben im Hinblick auf baubedingte Totungen im Optimalfall außerhalb der Wanderr-, sowie Reproduktions- und Aufzuchtphase planungsrelevanter Reptilienarten, d.h. von Oktober bis Februar zu erfolgen. Bei Bauarbeiten außerhalb dieses Zeitraums müssen zwischen den Saunstrukturen und den Eingriffsfächern Reptilienschutzzaune aufgestellt werden, um ein Einwandern von Individuen ins Baufeld zu verhindern.
Die Schutzzaune sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu errichten. Dabei sind diese teilweise 10 cm in das Erdreich einzugraben, oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand / Erdreich niedrig abzudecken. Es ist zu gewährleisten, dass die Zaune von Seiten der Eingriffsfäche durch die Eidechsen/Amphibien übersteigbar sind, damit diese die Gefahrenbereiche bei Bedarf verlassen können (z.B. Schrägstellung der Zaune im 45°-Winkel, alle 10 m Aufschüttung eines kleinen Erdwalles der kopplängig bis an die Zaunoberkante der Eingriffsfäche reichen muss, Breite) Zur Wahrung der Funktion sind die Zaune bis zum Ende der Bauzeit regelmäßig (einmal wöchentlich) auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
Der konkrete Zaunverlauf ist durch eine Umweltbaubegleitung vor Ort zu konkretisieren.
Schutzgut Boden
V2 - Maßnahmen zum Bodenschutz
Die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz sind einzuhalten (insb. BBodSchG, BBodSchV, EBV). Darüber hinaus sind auch die einschlägigen DIN-Normen für die Boden- und Oberbodenbearbeitung, die ordnungsgemäße Zwischenlagerung sowie die Bodenverwertung bzw. -entsorgung zu beachten (z.B. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731).
Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Bauteile und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb der zu überplanenden Bereiche auf unversiegelten Flächen abgestellt, gelagert oder abgelegt werden, sofern diese nicht durch befestigte Abstellflächen geschützt werden und deren Nutzung zwingend erforderlich ist. Trotzdem entstandene Schäden an Boden, Vegetation etc. sind fachgerecht zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.
Bodenarbeiten sollen nicht durchgeführt werden, wenn nach Niederschlägen die Gefahr von Bodenverdichtungen erheblich erhöht ist (Verzicht auf Befahren zu nassen Böden). Die Fachnormen (insb. DIN 19519) sowie die gesetzlichen Vorschriften hierzu sind zu beachten.
Sollten dennoch Bodenverdichtungen hervorgerufen werden, so sind diese spätestens zum Abschluss der Bauarbeiten durch (Tiefen-) Lockerung wieder zu beseitigen. Dies sollte alle 10 cm nicht bebauten oder befestigten Grundstücksflächen, innerhalb und außerhalb der Projektfläche, umfassen.
V7 - Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme
Die Flächeninanspruchnahme ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über den eigentlichen Vorhabenbereich bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, vermieden wird.
Schutzgut Pflanzen
V6 - Maßnahmen zum Pflanzenschutz
Rückschnittarbeiten an oberirdischen Pflanzenarten oder Wurzeln sind nach Vorgeben der aktuell gültigen ZTVBaumpfleger (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger) bzw. nach den derzeit allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
Für Pflanzarbeiten ist für Transport, Lagerung und Pflanzung die DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten, Landschaftsbau) einzuhalten.
Für die Herstellung, Ansaat und Pflege von Rasen und Ansaaten ist die DIN 18917 (Rasen und Saararbeiten, Landschaftsbau) einzuhalten.
Zu erhaltenen Gehölze, Pflanzenbestände und angrenzende Vegetationsflächen sind nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bzw. RAS-LP4 zu schützen.
Schutzgut Wasser
V9 - Grundwasserschutz
Bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten der Module ist vollständig auf den Einsatz von wassergefährdenden Substanzen zu verzichten.
Die Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ sind zu beachten und einzuhalten. Dies gilt auch bei der Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe (insbesondere bei Trafostationen).
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
V10 - Beachtung des Denkmalschutzgesetzes bei archäologischen Funden
Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Mainz wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz RLP § 21 zum Tragen käme. In diesem Fall sollte der Generaldirektor der Investition zunächst die geplanten Bodeneingriffe erläutern, die unmittelbar unter der Pflugschicht liegenden archäologischen Befunde dürfen nicht undokumentiert zerstört/abgetragen werden.
Leitungen
Westnetz
Durch Ab- und Auftragen von Erdmassen dürfen weder die Standsicherheit der Maststützpunkte beeinträchtigt noch die Sicherheitsabstände unterschritten werden.
Zu dem vorhandenen Maststandorten muss ein dauerhafter Zugang für Großfahrzeuge (LKW mit Kran, Hubsteiger, o.ä.) in einer Breite von 4 m gewährleistet sein. Ebenso im Umkreis von 10 m um den Maststandort.
Die Zugänglichkeit zu den Mastbetreibern zu dem Maststandorten der 20-kV-Freileitung muss jederzeit gewährleistet sein.
Für die vorhandene Mittelspannungs-Freileitung ist ein 15 m breiter Schutzstreifen (7,50 m Breite beidseitig der Leitung) einzuhalten, der in der Regel von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs freigehalten werden muss.
Für die 20-kV-Freileitung gilt nach DIN EN 50341 folgender Sicherheitsabstand:
Lotrechtlicher Abstand zwischen 20-kV-Leiter (bei größtem Durchhang) und der Fahrbahn 7m.
Im Falle einer baulichen Nutzung des v. g. Schutzstreifens müssen gemäß den DIN EN-Bestimmungen 50341 die alleseitigen Mindestabstände von 5 m, bezogen auf eine Dachneigung bis 15° (begebar), und 3 m bei einer Dachneigung über 15° (nicht begebar) zwischen den stehenden bzw. ausgerechneten Seilen bei größtem Durchhang der 20-kV-Freileitung und den geplanten Bauwerksteilen eingehalten werden.
Anpflanzungen müssen mit dem Netzbetreiber abgestimmt werden. Die Abstände von den vorgesehenen Bepflanzungen zu geplanten bzw. vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem „Merkbild über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungslinien“ einzuhalten.
Damit die Sicherheit der Stromversorgung für die Dauer der Bauzeit gewährleistet ist und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der 20-kV-Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass die geforderte Schutzzone gemäß „Schutzanweisung für Versorgungsanlagen“ zu den Baustellen der Freileitung immer eingehalten wird. Hierbei ist aus dem Ausschwingen von Leitungseilen, Lasten, Trap- und Lastaufnahmemitteln zu berücksichtigen. Das Aufstellen eines Kranes oder ähnlich hoher Arbeitsmaschinen in unmittelbarer Leitungsnähe ist zu vermeiden.
Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen des Netzbetreibers notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

Schutzgut Tiere
V4 - Schutz von Vögeln während der Bauphase
Die Beseitigung von Vegetation und vorbereitende Maßnahmen müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vögel stattfinden. Dies ist der Zeitraum der Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern während der Brutzeit vermieden. Die Beseitigung von Vegetation und vorbereitende Maßnahmen sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen. Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass der Brutbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) sowie des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie für wildlebende Vögel eintritt.
Falls Bauarbeiten zwischen dem 01. April und dem 31. Juli stattfinden sollen oder bei Fortführung von Baumaßnahmen nach längeren Pausen in diesem Zeitraum, müssen die Eingriffsfächen in diesem Bereich zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für mögliche Brut von Feldvögeln des Offenlandes, wie der Feldlerche, von Beginn der Brutzeit (ab 26. Februar) und bis zum Baubeginn unattraktiv gestaltet werden, um so ein Ansitzen und eine Brut von Bodenbrütern zu vermeiden.
Die Unattraktivitätserstellung erfolgt mittels Vergrämung durch das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen (über Geländebereiche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) im Geltungsbereich. Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 10 bis 15 m alternierend in dem unmittelbaren Baubereich aufgestellt.
Der Erfolg der Vergrämung ist durch eine ornithologisch versierte Fachkraft im Rahmen einer Umweltbaubegleitung zu überprüfen.
In den Zeiträumen 01. März bis 31. März sowie 01. August bis 30. September sind Bauarbeiten nach vorheriger Besatzkontrolle durch eine versierte Fachkraft auch ohne vorherige Unatraktivgestaltung möglich.
Werden bei der Kontrolle Hinweise auf ein Brutgeschäft innerhalb der Eingriffsbereiche beobachtet, ist bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Brut von Bauarbeiten in dem Bereich, in welchem die Brut stattfindet, abzurufen bzw. eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde erforderlich.
V5 - Bauzeitenbeschränkung bzw. Schutzmaßnahmen für Reptilien
Die Bauarbeiten haben im Hinblick auf baubedingte Totungen im Optimalfall außerhalb der Wanderr-, sowie Reproduktions- und Aufzuchtphase planungsrelevanter Reptilienarten, d.h. von Oktober bis Februar zu erfolgen. Bei Bauarbeiten außerhalb dieses Zeitraums müssen zwischen den Saunstrukturen und den Eingriffsfächern Reptilienschutzzaune aufgestellt werden, um ein Einwandern von Individuen ins Baufeld zu verhindern.
Die Schutzzaune sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu errichten. Dabei sind diese teilweise 10 cm in das Erdreich einzugraben, oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand / Erdreich niedrig abzudecken. Es ist zu gewährleisten, dass die Zaune von Seiten der Eingriffsfäche durch die Eidechsen/Amphibien übersteigbar sind, damit diese die Gefahrenbereiche bei Bedarf verlassen können (z.B. Schrägstellung der Zaune im 45°-Winkel, alle 10 m Aufschüttung eines kleinen Erdwalles der kopplängig bis an die Zaunoberkante der Eingriffsfäche reichen muss, Breite) Zur Wahrung der Funktion sind die Zaune bis zum Ende der Bauzeit regelmäßig (einmal wöchentlich) auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
Der konkrete Zaunverlauf ist durch eine Umweltbaubegleitung vor Ort zu konkretisieren.
Schutzgut Boden
V2 - Maßnahmen zum Bodenschutz
Die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz sind einzuhalten (insb. BBodSchG, BBodSchV, EBV). Darüber hinaus sind auch die einschlägigen DIN-Normen für die Boden- und Oberbodenbearbeitung, die ordnungsgemäße Zwischenlagerung sowie die Bodenverwertung bzw. -entsorgung zu beachten (z.B. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731).
Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Bauteile und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb der zu überplanenden Bereiche auf unversiegelten Flächen abgestellt, gelagert oder abgelegt werden, sofern diese nicht durch befestigte Abstellflächen geschützt werden und deren Nutzung zwingend erforderlich ist. Trotzdem entstandene Schäden an Boden, Vegetation etc. sind fachgerecht zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.
Bodenarbeiten sollen nicht durchgeführt werden, wenn nach Niederschlägen die Gefahr von Bodenverdichtungen erheblich erhöht ist (Verzicht auf Befahren zu nassen Böden). Die Fachnormen (insb. DIN 19519) sowie die gesetzlichen Vorschriften hierzu sind zu beachten.
Sollten dennoch Bodenverdichtungen hervorgerufen werden, so sind diese spätestens zum Abschluss der Bauarbeiten durch (Tiefen-) Lockerung wieder zu beseitigen. Dies sollte alle 10 cm nicht bebauten oder befestigten Grundstücksflächen, innerhalb und außerhalb der Projektfläche, umfassen.
V7 - Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme
Die Flächeninanspruchnahme ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über den eigentlichen Vorhabenbereich bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, vermieden wird.
Schutzgut Pflanzen
V6 - Maßnahmen zum Pflanzenschutz
Rückschnittarbeiten an oberirdischen Pflanzenarten oder Wurzeln sind nach Vorgeben der aktuell gültigen ZTVBaumpfleger (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger) bzw. nach den derzeit allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
Für Pflanzarbeiten ist für Transport, Lagerung und Pflanzung die DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten, Landschaftsbau) einzuhalten.
Für die Herstellung, Ansaat und Pflege von Rasen und Ansaaten ist die DIN 18917 (Rasen und Saararbeiten, Landschaftsbau) einzuhalten.
Zu erhaltenen Gehölze, Pflanzenbestände und angrenzende Vegetationsflächen sind nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bzw. RAS-LP4 zu schützen.
Schutzgut Wasser
V9 - Grundwasserschutz
Bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten der Module ist vollständig auf den Einsatz von wassergefährdenden Substanzen zu verzichten.
Die Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ sind zu beachten und einzuhalten. Dies gilt auch bei der Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe (insbesondere bei Trafostationen).
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
V10 - Beachtung des Denkmalschutzgesetzes bei archäologischen Funden
Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Mainz wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz RLP § 21 zum Tragen käme. In diesem Fall sollte der Generaldirektor der Investition zunächst die geplanten Bodeneingriffe erläutern, die unmittelbar unter der Pflugschicht liegenden archäologischen Befunde dürfen nicht undokumentiert zerstört/abgetragen werden.
Leitungen
Westnetz
Durch Ab- und Auftragen von Erdmassen dürfen weder die Standsicherheit der Maststützpunkte beeinträchtigt noch die Sicherheitsabstände unterschritten werden.
Zu dem vorhandenen Maststandorten muss ein dauerhafter Zugang für Großfahrzeuge (LKW mit Kran, Hubsteiger, o.ä.) in einer Breite von 4 m gewährleistet sein. Ebenso im Umkreis von 10 m um den Maststandort.
Die Zugänglichkeit zu den Mastbetreibern zu dem Maststandorten der 20-kV-Freileitung muss jederzeit gewährleistet sein.
Für die vorhandene Mittelspannungs-Freileitung ist ein 15 m breiter Schutzstreifen (7,50 m Breite beidseitig der Leitung) einzuhalten, der in der Regel von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs freigehalten werden muss.
Für die 20-kV-Freileitung gilt nach DIN EN 50341 folgender Sicherheitsabstand:
Lotrechtlicher Abstand zwischen 20-kV-Leiter (bei größtem Durchhang) und der Fahrbahn 7m.
Im Falle einer baulichen Nutzung des v. g. Schutzstreifens müssen gemäß den DIN EN-Bestimmungen 50341 die alleseitigen Mindestabstände von 5 m, bezogen auf eine Dachneigung bis 15° (begebar), und 3 m bei einer Dachneigung über 15° (nicht begebar) zwischen den stehenden bzw. ausgerechneten Seilen bei größtem Durchhang der 20-kV-Freileitung und den geplanten Bauwerksteilen eingehalten werden.
Anpflanzungen müssen mit dem Netzbetreiber abgestimmt werden. Die Abstände von den vorgesehenen Bepflanzungen zu geplanten bzw. vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem „Merkbild über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungslinien“ einzuhalten.
Damit die Sicherheit der Stromversorgung für die Dauer der Bauzeit gewährleistet ist und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der 20-kV-Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass die geforderte Schutzzone gemäß „Schutzanweisung für Versorgungsanlagen“ zu den Baustellen der Freileitung immer eingehalten wird. Hierbei ist aus dem Ausschwingen von Leitungseilen, Lasten, Trap- und Lastaufnahmemitteln zu berücksichtigen. Das Aufstellen eines Kranes oder ähnlich hoher Arbeitsmaschinen in unmittelbarer Leitungsnähe ist zu vermeiden.
Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen des Netzbetreibers notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

Produktfermleitung
Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailskizzen bei der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.
Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.
Das Aufstellen von Solarmodulen im gesamten Schutzstreifenbereich der Produktfermleitung ist nicht möglich.
Kreuzungen der Produktfermleitungen mit Kabeln zur Erschließung sind möglich. Kreuzungen zu geplanten Kreuzungen sind der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft
Parallelverlegungen von Kabeln im Schutzstreifen der Produktfermleitung sind untersagt.
Bis zur Entfernung von 20 m zur Fernleitung sind Ramm- und Rüttelarbeiten nicht gestattet. Wenn diese nicht zu vermeiden sind, muss durch den regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen nachgewiesen werden, dass die erzeugten Schwingungen unter den zulässigen Grenzwerten liegen und keine Beeinträchtigungen der Fernleitung zur Folge haben. In der Regel wird hierzu die Einhaltung der Grenzwerte durch Messen der resultierenden Schwingungsgeschwindigkeit an der Fernleitung im Boden oder direkt an der Leitung festgestellt.
Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungsstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefragungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.
Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktfermleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführt werden. Der Erhalt der beigefügten Empfangsbescheinigung ist rechtlich vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft zurückzusenden.
Die Rechte an der o. a. Produktfermleitung dingliche Sicherung einschließlich Schutzstreifen müssen gewahrt bleiben.
Kosten zu erforderlichen Leistungs- und Anpassungsmaßnahmen sind sofern keine anderweitigen vertraglichen Regelungen bestehen vom Veranlasser zu tragen sind.
Archäologische Funde
Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16-19 DSchG RLP).
Denkmalschutz
Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Fundumfelder durch die Baumaßnahmen betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalschutzbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel: 0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gk.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Elbkreises (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel: 0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gk.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Elbkreises (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel: 0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gk.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Elbkreises (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel: 0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gk.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen.
LBM Gerolstein
Eine etwaige Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen zwecks Einspeisung ist separat beim Landesbetrieb Mobilfunk zu beantragen.
Umweltbaubegleitung
Es wird empfohlen, im Rahmen der Baugenehmigung für die gesamte Bauphase eine schutzgutübergreifende Umweltbaubegleitung zu beauftragen, um eine zulassungskonforme Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten.

Planungsrechtliche Festsetzungen nach PlanZV 90
Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
§ 11 BauNVO
SO
Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“
2
Nummerierung der Teilfläche
Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, § 16 BauNVO
SO
Art der baulichen Nutzung (Sondergebiet)
0,6
Grundflächenzahl (GRZ)
3,5 m
Höhe baulicher Anlagen über anstehendes Gelände
Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, § 16 BauNVO
Baugrenze
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(M1)
Nummerierung der Maßnahmen
Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
Sonstige Planzeichen
§ 9 Abs. 1 BauNVO
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
§ 9 Abs. 1 BauNVO
Nachrichtliche Übernahme:
§ 9 Abs. 1 BauNVO
Oberirdische 20 kV Freileitung mit jeweils 7,5 m beidseitigem Schutzstreifen
§ 9 Abs. 1 BauNVO
Unterirdische Produktfermleitung mit jeweils 5 m beidseitigem Schutzstreifen
Nutzungsschablone
Art der baulichen Nutzung
GRZ
Höhe baulicher Anlage

Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen, in der hier angegebenen Fassung:

- Baugesetzbuch (BauGB)** neu gefasst durch Beschluss vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)** neu gefasst durch Beschluss vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 1802), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbaurecht Rheinland-Pfalz (LBAuO)** in der Fassung vom 24. November 1998 (GBl. 1998 S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GBl. S. 403)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)** in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GBl. 1994 S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GBl. S. 133)
- Raumordnungsgesetz (ROG)** in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundesdenkmalschutzgesetz (BDMSchG)** in der Fassung vom 25. Juli 2005 (GBl. 2005 S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GBl. S. 287)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** neu gefasst durch Beschluss vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (GBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06. Dezember 2022 (GBl. S. 2240)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)** in der Fassung vom 6. Oktober 2015 (GBl. 2015 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GBl. S. 287)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung vom 31. Juli 2009 (GBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (GBl. S. 409)
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG)** in der Fassung vom 23. März 1978 (GBl. 1978 S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GBl. S. 543)

Übersichtskarte

© GeoBasis DE / LVermGeo 2022, GeoBasis 2.0, www.lvermgeo.rlp.de

Bebauungsplan "Photovoltaik Freiflächenanlage Heckhuscheid"

Satzungsfassung

Ortsgemeinde Heckhuscheid

Bearbeitet: ssc	Zeichnung: rsc	Maßstab: 1:1250 / 1500 / A0	Blatt: 1	Datum: 26.04.2024
-----------------	----------------	-----------------------------	----------	-------------------

Enviro-Plan GmbH
Hauptstraße 34, 55671 Odernheim
Tel.: 06755 2008-0, Fax: -750
E-Mail: info@enviro-plan.de
Internet: www.enviro-plan.de